

ZDH · Postfach 110472 · 10834 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
11017 Berlin

per Mail

Bereich Steuer- und  
Finanzpolitik

+49 30 206 19-0  
[info@zdh.de](mailto:info@zdh.de)

Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin  
[www.zdh.de](http://www.zdh.de)

Berlin, 27. Februar 2025

### §§ 93a, 93c AO i. V. m. Mitteilungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für den bisherigen Austausch zu oben genannter Thematik im vergangenen Jahr. Die am 1.1.2025 in Kraft getretene Rückausnahme des § 93a Abs. 2 Satz 2 AO und die Umstellung auf das elektronische Verfahren haben massive Auswirkungen auf die Selbstverwaltungseinrichtungen der Handwerksorganisation (53 Handwerkskammern und ihre Zusammenschlüsse auf Landes- und Bundesebene, rund 5.000 Innungen und Kreishandwerkerschaften, ihre jeweiligen Betriebe gewerblicher Art sowie rund 1.000 Meisterprüfungsausschüsse). Es stellen sich in der Praxis eine Vielzahl von rechtlichen Fragestellungen, die zu erheblicher Verunsicherung in der Handwerksorganisation führen. Darüber hinaus herrscht große Verärgerung über die enorme zusätzliche bürokratische Belastung, die sich aus der Rechtsänderung ergibt und die gegen den von der Bundesregierung mit der Wachstumsinitiative versprochenen systematischen Bürokratieabbau spricht.

Deshalb ist es uns ein Anliegen, die in der Handwerksorganisation aufgetretenen Fragestellungen im BMF zu adressieren und für Rechtssicherheit für unsere Mitgliedsorganisationen zu sorgen. Darüber hinaus möchten wir eine praxisgerechte Ausgestaltung der Bagatellgrenze, Ausnahmen für steuerfreie Zahlungen sowie Anpassungen des Mitteilungsverfahrens für die gängigen Sachverhalte erwirken, um den bürokratischen Aufwand für die Selbstverwaltungseinrichtungen des Handwerks in Grenzen zu halten.

#### 1. Aufgaben der öffentlichen Verwaltung (§ 93a Abs. 2 Satz 2 AO)

Handwerkskammern und Betriebe gewerblicher Art sind aufgrund des Inkrafttretens der Rückausnahme des § 93a Abs. 2 Satz 2 AO für Sachverhalte ab dem 1.1.2024 erstmals von der Mitteilungsverpflichtung betroffen, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung

DAS HANDEWERK

wahrnehmen. Für unsere Mitgliedsorganisationen stellt sich diesbezüglich die Frage, ob der Verordnungsgeber tatsächlich eine so umfassende Mitteilungspflicht von Handwerkskammern als Berufskammern ab dem 1.1.2024 intendiert hat. Dazu ist aus unserer Sicht vorab auch zu klären, inwieweit Handwerkskammern und Betriebe gewerblicher Art Aufgaben der öffentlichen Verwaltung im Sinne der genannten Norm der Abgabenordnung wahrnehmen.

Öffentliche Aufgaben sind alle Angelegenheiten, die nach öffentlich-rechtlichen Normen dem Staat und seinen Einrichtungen zugewiesen sind; sie werden wahrgenommen, wenn die Stelle nach den Grundsätzen der Gewaltenteilung und den daraus resultierenden Zuständigkeitsregeln mit deren Wahrnehmung betraut ist (Koenig/Pätz, AO, § 6 Rz. 7, 5. Auflage 2024). Die Aufgaben der Handwerkskammern sind in § 91 Handwerksordnung (HwO) abschließend geregelt. Für Innungen und Kreishandwerkerschaften ergibt sich der Aufgabenkanon aus § 54 und § 87 HwO. Die HwO ist ein Bundesgesetz, welches die öffentlich-rechtliche Grundlage für die Tätigkeiten der Handwerkskammern, Innungen und Kreishandwerkerschaften bildet, die wegen der Tragweite und Wichtigkeit ihrer Aufgaben als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfasst sind. Insofern sind alle in der HwO normierten Aufgaben solche der öffentlichen Verwaltung.

Dies gilt auch für die Betriebe gewerblicher Art der genannten Einrichtungen. Nach dem Körperschaftsteuerrecht ist ein Betrieb gewerblicher Art nur dann anzunehmen, wenn die Tätigkeit keine Vorbehaltsaufgabe darstellt, ein Wettbewerb zu privaten Unternehmen besteht und ein Jahresumsatz von 45.000 Euro nachhaltig überschritten wird (vgl. R 4.1 Abs. 5 KStR). Dennoch handelt es sich um Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, da die Tätigkeiten nach den o. a. Vorschriften der HwO den genannten Einrichtungen gesetzlich zugewiesen sind. Hierdurch kommt es innerhalb der Regelung des § 93a Abs. 2 AO faktisch zu einem Zirkelschluss.

Unter den vorgenannten Aspekten wären insofern alle Tätigkeiten der Handwerkskammern, Innungen und Kreishandwerkerschaften sowie ihrer Betriebe gewerblicher Art insgesamt hoheitliche Tätigkeiten. Der Wortlaut des § 93a Abs. 2 Satz 2 AO ist jedoch mit dem Wort „soweit“ einschränkend formuliert. Deshalb stellt sich die Frage, ob hoheitliche Tätigkeiten auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (§ 91, § 54 und § 87 HwO) gleichzusetzen sind mit „Aufgaben der öffentlichen Verwaltung“.

In der Handwerksorganisation wird dagegen teilweise die Auffassung vertreten, dass es sich bei der Wahrnehmung von „Aufgaben der öffentlichen Verwaltung“ nur um die Verwaltung öffentlicher Subventionen und vergleichbarer Fördermaßnahmen, wie z. B. die Auszahlung öffentlicher Fördermittel handelt (vgl. BMF-Schreiben vom 12.12.2024, Rz. 8). Würde der gesamte Hoheitsbereich unter die Mitteilungspflicht fallen, liefe die Befreiung von Berufskammern und Betrieben gewerblicher Art nach § 93a Abs. 2 Satz 1 AO ins Leere und die Einschränkung „soweit“ in der Rückausnahme des § 93a Abs. 2 Satz 2 AO würde keinen Sinn ergeben.

An zweiter Stelle ist zu entscheiden, ob eine ehrenamtlich tätige Person, an die Ehrenamtsvergütungen ausgezahlt werden, solche „Aufgaben der öffentlichen Verwaltung“ wahr-

nimmt und deshalb die Zahlung der Ehrenamtsvergütungen grundsätzlich mitzuteilen ist. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in der Handwerksorganisation – insbesondere in den Gremien und in den Bildungseinrichtungen – viele tausend Personen ehrenamtlich tätig sind. Ein Beispiel: Allein im Kammerbezirk Stuttgart sind ca. 4.500 Personen ehrenamtlich im Einsatz, im Kammerbezirk der Handwerkskammer für München und Oberbayern sind mehr als 5.000 Personen ehrenamtlich tätig. Bei jeder einzelnen dieser Personen müsste entschieden werden, ob und wieweit sie eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Nach unserer Auffassung sind alle in der HwO normierten Aufgaben solche der öffentlichen Verwaltung. Diese Sichtweise würde dazu führen, dass Abgrenzungsaufwand vermieden wird, zugleich möchten wir aber in aller Klarheit aufzeigen, wie viele Meldungen in unserer Organisation erstellt und auf Verwaltungsseite ausgewertet werden müssten: Die Meldung der Ehrenamtsvergütungen ist ein Massendatenverfahren, das folglich so einfach wie möglich gehalten werden muss, um durchführbar zu sein.

**Wir bitten deshalb dringend um Klarstellung, wie umfassend die Mitteilungspflicht von Handwerkskammern ab 1.1.24 ist und inwieweit Handwerkskammern und Betriebe gewerblicher Art Aufgaben der öffentlichen Verwaltung im Sinne der genannten Norm der Abgabenordnung wahrnehmen.**

## **2. Berechnung der Bagatellgrenze und Ausnahmen für steuerfreie Zahlungen**

Gemäß Rz. 18 des BMF-Schreibens vom 12.12.2024 sind bei der Anwendung der Bagatellgrenze sämtliche von einer mitteilungspflichtigen Stelle an einen Empfänger innerhalb eines Kalenderjahres geleisteten Zahlungen in einer Summe zu betrachten. Zahlungen sind immer in vollem Umfang mitteilungspflichtig, und zwar unabhängig von etwaigen Steuerbefreiungen (Rz. 27 des BMF-Schreibens vom 12.12.2024).

Im Handwerk haben Ehrenamtsträger mitunter sehr hohe Reisekostenerstattungen, da sie für ihre Einsätze weite Strecken zurücklegen müssen. Würden die steuerfreien Reisekostenerstattungen in die Berechnung der Bagatellgrenze weiterhin einbezogen, würde diese bereits durch den steuerfreien Ersatz von Reisekosten überschritten werden. Die Finanzverwaltung hat mit der Gewährung der Ausnahmen für Abgeordnete auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 MV zum Ausdruck gebracht, dass Zahlungen von steuerfreiem Auslagenersatz sowie steuerfreien Reisekostenerstattungen eine geringe oder keine steuerliche Bedeutung haben. Daher wäre es sachgerecht, diese Zahlungen allgemein aus der Berechnung der Bagatellgrenze auszunehmen. Dadurch würde sich der Mitteilungsaufwand insbesondere für Innungen und Kreishandwerkerschaften erheblich verringern.

**Wir plädieren deshalb dafür, steuerfreie Zahlungen, wie den nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG steuerfreien Auslagenersatz sowie nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfreie Reisekosten-erstattungen bei der Berechnung der Bagatellgrenze auszunehmen.**

**Ergänzend sollte die Finanzverwaltung eine allgemeine Ausnahme der o.g. steuerfreien Zahlungen von der Mitteilungsverpflichtung gemäß § 2 Abs. 2 MV gewähren.**

### **3. Pflicht zur Nachmeldung (§ 93c Abs. 2 AO)**

Innungen, Kreishandwerkerschaften und Meisterprüfungsausschüsse sind nach unserer Auffassung Behörden i. S. v. § 6 Abs. 1 AO. Für die galt die Ausnahme des § 93a Abs. 2 Satz 1 AO nicht. Mithin waren sie schon immer mitteilungspflichtig. Diese Verpflichtung war jedoch bisher bei unseren Organisationen nicht bekannt.

§ 93c Abs. 2 AO sieht vor, dass mitteilungspflichtige Stellen Daten nicht übermitteln sollen, wenn sie erst nach Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt folgenden Kalenderjahres erkennen, dass sie zur Datenübermittlung verpflichtet waren. Diese Regelung bezieht sich jedoch ausschließlich auf das neue elektronische Verfahren. Eine entsprechende Verpflichtung fehlte in den bisherigen Regelungen zum papierhaften Mitteilungsverfahren. Daraus ergibt sich nach unserer Auffassung eine neue Verpflichtung zur Nachmeldung, die zu einem erheblichen Bürokratieaufwand für die betroffenen Institutionen führt und in der Praxis kaum zu bewältigen ist. Denn die Zahlungen müssten händisch aus der Buchhaltung extrahiert und aufgeteilt werden. Fehlende Informationen müssten bei den damaligen Zahlungsempfängern und ggf. beim BZSt abgefragt werden. Die Zahlungsempfänger wären nachträglich über die Meldungen zu informieren.

Hierzu ein Beispiel zum Aufwand der Nachmeldung aus der Praxis:

*Für eine mittelgroße Kreishandwerkerschaft mit 25 Innungen ergäbe sich, davon ausgehend, dass jede dieser Innungen ermächtigt ist, einen eigenen Gesellenprüfungsausschuss zu bilden, folgender Überprüfungsaufwand bei einer Pflicht zur Nachmeldung der letzten sieben Jahre:*

- *Bis zu 78 Ehrenamtsträger (Kreishandwerksmeister, Obermeister und Stellvertreter) in den Vorständen = Bis zu 546 zu überprüfende Vorgänge*
- *Bis zu 225 Ehrenamtsträger in den Prüfungsausschüssen = Bis zu 1.575 zu überprüfende Vorgänge*
- *Zwischen drei und zehn sonstige Ehrenamtsträger = zwischen 21 und 70 zu überprüfende Vorgänge*

*Schätzungsweise werden Zahlungen an ca. 15 % (ab 2024 ca. 10 %) dieser Personen mitteilungspflichtig sein, da die anderen Ehrenamtsträger unterhalb der Freigrenze von 1.500 Euro bzw. ab 2024 3.000 Euro bleiben.*

*Aufwändig ist der Prozess, da in den Buchhaltungen der Innungen in der Regel Sachkonten für Prüfungen (z. B. Gesellenprüfung oder Zwischenprüfung), nicht jedoch für die einzelnen Zahlungsempfänger geführt werden. Nur ein kleiner Teil der Innungen arbeitet hier mit einer durchgehenden Kreditorenbuchhaltung. Somit wären in diesen Fällen alle Einzelbelege der jeweiligen Sachkonten zur Aufarbeitung der Nachmeldungen zu prüfen und nach Personen zu sortieren.*

Dieses Beispiel stellt anschaulich dar, welcher Aufwand allein bei einer einzigen Kreishandwerkerschaft nur für die Identifizierung der mitzuteilenden Sachverhalte durch eine Pflicht zur Nachmeldung entstehen würde. Hierdurch werden in erheblichem Maße personelle Kapazitäten gebunden und entsprechende Kosten verursacht.

**Wir werben daher eindringlich dafür, von der Pflicht zur nachträglichen Meldung von Sachverhalten vor dem 1.1.2024 abzusehen und eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen.**

#### **4. Nichtbeanstandungsregelung für Mitteilungen von Sachverhalten aus 2024 und 2025**

Wie bereits oben dargestellt, erfordert die Erfüllung der Mitteilungsverpflichtung in vielen Fällen eine Umstellung der Buchhaltung, die nicht nachträglich durchgeführt werden kann. Die Bereitstellung der Daten würde zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen. Das gilt auch für die Jahre 2024 und 2025.

**Deshalb bitten wir darum, dass es durch die Finanzverwaltung nicht beanstandet wird, wenn Zahlungen, die in den Jahren 2024 und 2025 geleistet wurden, nicht gemeldet werden.**

#### **5. Vereinfachung des Mitteilungsverfahrens bei geschäftsführenden Einrichtungen**

In der Handwerksorganisation gibt es verschiedene Konstellationen, in denen die Geschäftsführung der mitteilungspflichtigen Behörde durch eine andere Behörde erfolgt. So führt jeweils eine Kreishandwerkerschaft die Geschäfte für eine Vielzahl von Innungen (im Einzelfall für mehr als 40 Innungen) und jeweils eine Handwerkskammer für eine Vielzahl von Meisterprüfungsausschüssen (im Einzelfall für bis zu 47 Meisterprüfungsausschüsse).

In vielen Fällen verfügen weder die Innungen noch die Meisterprüfungsausschüsse über eigene ELSTER-Zugänge. Daher würde ein immenser Aufwand entstehen, wenn für jede Innung und jeden Meisterprüfungsausschuss ein eigener ELSTER-Zugang benötigt wird. Dies könnte dadurch vermieden werden, dass der ELSTER-Zugang der geschäftsführenden Behörde verwendet und über diese die Mitteilungen für die Verpflichteten abgegeben werden können. Alternativ könnte ein einziger Zugang für alle Innungen bzw. Meisterprüfungsausschüsse bei der jeweils die Geschäfte führenden Behörde eingerichtet werden.

**Wir werben daher eindringlich dafür, entsprechende technische Möglichkeiten bei den ELSTER-Zugängen zu schaffen, um die bürokratische Belastung für eine Vielzahl von Einrichtungen des Handwerks gering zu halten.**

Durch die Beschäftigung von ehrenamtlich tätigen Personen dürfen keine zusätzlichen bürokratischen Belastungen entstehen, die überdies dazu führen, dass Menschen im Handwerk von der Übernahme von Ehrenämtern abgehalten werden. Denn die Handwerksorganisation gründet sich, insbesondere im Bereich der beruflichen Bildung, auf dem ehrenamtlichen Engagement der Betriebe und deren Mitarbeitenden. Diese werden von den Handwerksorganisationen, für die sie ehrenamtlich tätig sind, regelmäßig darauf hingewiesen, dass die erhaltenen Zahlungen auf ihre Steuerpflicht hin überprüft werden müssen.

Beigefügt erhalten Sie eine **Aufstellung der offenen rechtlichen und technischen Fragestellungen**, die uns von unseren Mitgliedsorganisationen in Zusammenhang mit der Mitteilungsverordnung aus der Praxis gemeldet wurden. Für eine zeitnahe Beantwortung dieser Fragen wären wir Ihnen dankbar, damit unsere Mitgliedsorganisationen die Mitteilungsverpflichtung bis zum Ablauf der Meldefrist rechtssicher umsetzen und die erforderlichen Prozesse zeitnah implementieren können.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)

Anlage

<b>Norm</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>Auffassung ZDH</b>
<b>§ 6 Abs. 1 AO</b>	Sind Meisterprüfungsausschüsse eigenständige Behörden nach § 6 Abs. 1 AO? Nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Handwerksordnung (HwO) sind Meisterprüfungsausschüsse staatliche Prüfungsbehörden, deren Geschäfte durch die Handwerkskammern (HwK) geführt werden (§ 47 Abs. 3 HwO). Die Meisterprüfungsausschüsse haben jedoch keine eigene Haushaltsführung gemäß § 50 HwO. Die HwK trägt alle Aufwendungen und vereinnahmt die Prüfungsgebühren. Welcher Behörde sind die Zahlungen der Ehrenamtsentschädigungen an die Prüfer zuzuordnen?	Die Meisterprüfungsausschüsse sind eigenständige Behörden i. S. v. § 6 Abs. 1 AO. Die Zahlung der Ehrenamtsentschädigungen an die Prüfer erfolgt im abgekürzten Zahlungsweg durch die HwK. Die Zahlungen sind den Meisterprüfungsausschüssen zuzuordnen und folglich von diesen zu melden. Die Mitteilung erfolgt durch die geschäftsführende HwK.
	Sind die Meisterprüfungsausschüsse mitteilungspflichtig, so stellt sich die Frage, ob jeder Meisterprüfungsausschuss gesondert nach Gewerk einer eigenständigen Mitteilungsverpflichtung unterliegt.	Jeder Meisterprüfungsausschuss für jedes Gewerk ist eine eigenständige Behörde i. S. v. § 6 Abs. 1 AO und unterliegt jeweils der Mitteilungspflicht.
	Benötigt ein Meisterprüfungsausschuss einen eigenen ELSTER-Zugang oder kann die geschäftsführende HwK den eigenen Zugang nutzen und als mitteilende Behörde den Meisterprüfungsausschuss angeben? Ist dies technisch möglich?	Die Zahlungen der Meisterprüfungsausschüsse sollten entweder über den ELSTER-Zugang der geschäftsführenden Handwerkskammer oder aber über einen einzigen ELSTER-Zugang gemeldet werden können. Pro Handwerkskammer gibt es bis zu 47 Meisterprüfungsausschüsse. Es wäre ein unverhältnismäßiger Aufwand, die Meldungen für jeden Meisterprüfungsausschuss über einen separaten ELSTER-Zugang vorzunehmen.
<b>§ 6 Abs. 1b AO</b>	Sind Zusammenschlüsse der HwK auf Bundes- und Landesebene öffentliche Stellen nach § 6 Abs. 1b AO?	Ja, da die HwK der Rechtsaufsicht der Länder unterliegen, sind sie sowohl Behörden nach § 6 Abs. 1 als auch nach § 6 Abs. 1b AO. Ihre Zusammenschlüsse sind ebenfalls mitteilungspflichtig nach § 6 Abs. 1b AO.

Norm	Fragestellung	Auffassung ZDH
<b>§ 6 Abs. 1b AO</b>	Unterliegen die Zusammenschlüsse von Innungen und Kreishandwerkerschaften (KH) der Mitteilungspflicht? Sind sie öffentliche Stellen der Länder gem. § 6 Abs. 1b AO?	Nein, denn die Innungen und KHs unterliegen zwar der Rechtsaufsicht der HwKs, aber nicht der Rechtsaufsicht der Länder. Eine mittelbare Rechtsaufsicht der Länder über die HwKs reicht nicht aus. Deshalb ist § 6 Abs. 1b AO für Innungen und Kreishandwerkerschaften sowie für ihre Zusammenschlüsse nicht einschlägig.
<b>§ 93a Abs. 2 Satz 2 AO</b>	<p>Wie umfassend ist die Mitteilungsverpflichtung von HwKs als Berufskammern ab dem 1. Januar 2024?</p> <p>Mit dem Inkrafttreten der Rückausnahme gemäß § 93a Abs. 2 Satz 2 AO soll die Ausnahme von der Mitteilungsverpflichtung für Berufskammern entfallen, soweit diese Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. HwKs werden auf der Grundlage der HwO als Behörde i. S. d. § 6 Abs. 1 AO tätig.</p>	<p>Alle Aufgaben der HwK nach § 91 HwO sind Aufgaben der öffentlichen Verwaltung i. S. v. § 93a Abs. 2 Satz 2 AO.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die Antwort auf diese Frage ist in der Handwerksorganisation besonders strittig (vgl. Anschreiben, Punkt 1).</p>
	Fallen Zahlungen durch den ZDH als Zusammenschluss der Handwerkskammern und Zahlungen der HwK im Rahmen der Weiterleitung von öffentlichen Fördermitteln unter die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung und somit unter die Mitteilungsverordnung (Bsp.: Weiterleitung von Zuschüssen zur Betriebsberatung und zur Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU), Auszahlung der Begabtenförderung)?	Ja, die Weiterleitung und Auszahlung von öffentlichen Zuschüssen ist eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung. Bei Zahlungen ist die Ausnahmeregelung des § 7 Abs. 1 MV zu beachten.

Norm	Fragestellung	Auffassung ZDH
<b>§ 93a Abs. 2 Satz 2 AO</b>	Inwieweit nehmen BgAs von HwK Aufgaben der öffentlichen Verwaltung i. S. v. § 93a Abs. 2 Satz 2 AO wahr?	<p>Die Einordnung der einzelnen Tätigkeiten als BgA erfolgt gemäß den Vorgaben von R 4.1 Abs. 5 KStR „lediglich“, soweit es sich nicht um eine Vorbehaltsaufgabe handelt, die BgA-Grenze von 45.000 Euro überschritten wird und die Tätigkeit ggf. im allgemeinen Wettbewerb steht. Die BgAs nehmen aber grds. Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr (z. B. Bildungsaufgaben nach § 91 Abs. 1 Nr. 7a HwO). Daher sind alle Tätigkeiten der BgAs i. S. v. § 91 HwO nach § 93a Abs. 2 Satz 2 AO mitteilungspflichtig.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die Antwort auf diese Frage ist in der Handwerksorganisation besonders strittig (vgl. Anschreiben, Punkt 1).</p>
	Bei BgAs von Innungen und KHS stellt sich die Frage zum Umfang und Zeitpunkt der Mitteilungsverpflichtung.	<p>Die Einordnung der einzelnen Tätigkeiten als BgA erfolgt gemäß den Vorgaben von R 4.1 Abs. 5 KStR „lediglich“, soweit es sich nicht um eine Vorbehaltsaufgabe handelt, die BgA-Grenze von 45.000 Euro überschritten wird und die Tätigkeit ggf. im allgemeinen Wettbewerb steht. BgAs von Innungen und KHS nehmen aber grds. Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, soweit sie Aufgaben nach § 54 und § 87 HwO ausüben. Daher sind alle Tätigkeiten der BgAs von Innungen und KHS i. S. v. § 91 HwO nach § 93a Abs. 2 Satz 2 AO ab dem 1.1.2024 mitteilungspflichtig.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die Antwort auf diese Frage ist in der Handwerksorganisation besonders strittig (vgl. Anschreiben, Punkt 1).</p>

Norm	Fragestellung	Auffassung ZDH
<b>§ 2 Abs. 1 Satz 1 AO</b>	<p>Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Auslandspraktika und -aufenthalten im Rahmen von Erasmus+-geförderten Projekten (z. B. GoforEurope-Programm) erhalten Zahlungen (Taschengeld, Fahrkostenzuschüsse für das Ausland etc.). Sind diese Zahlungen zu melden? Wie verhält es sich, wenn Zahlungen an teilnehmende Personen mit Wohnsitz im Ausland gezahlt werden?</p>	<p>Zahlungen an Teilnehmer von Erasmus+-geförderten Projekten sind mitzuteilen, sofern die Person ihren Wohnsitz im Inland hat.</p>
<b>§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MV</b>	<p>Ehrenamtlich tätige Arbeitnehmer werden von ihren Betrieben bezahlt freigestellt, z. B. für die Arbeit in den Prüfungsausschüssen. Die Ehrenamtsvergütungen werden durch die HwK und Innungen an die Betriebe geleistet. Unterliegen diese Zahlungen der Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MV?</p>	<p>Da die ehrenamtlich tätigen Personen nicht im Rahmen einer gewerblichen Haupttätigkeit handeln, sind die Zahlungen an die Betriebe zu melden. Die Zahlung auf ein betriebliches Konto des Arbeitgebers reicht aufgrund des Wortlautes der Vorschrift nicht aus.</p> <p><b>Petitum:</b> Die Besteuerung ist sichergestellt, deshalb sollte eine Ausnahme von der Mitteilungspflicht gelten. Zwar handelt nicht der ehrenamtlich Tätige im Rahmen seiner gewerblichen Haupttätigkeit, aber der Zahlungsempfänger ist ein Gewerbebetrieb. Grundsätzlich unterliegen Zahlungen auf ein Geschäftskonto der Kontrollmöglichkeit im Rahmen von Außenprüfungen.</p>
	<p>Handeln ehrenamtlich Tätige immer im Rahmen ihrer gewerblichen/freiberuflichen Tätigkeit?</p>	<p>Die ehrenamtliche Tätigkeit entspringt der gewerblichen Haupttätigkeit (vgl. BFH-Urteil vom 15. Juni 2004, VIII R 72/03). Deshalb sind die Zahlungen an ehrenamtlich tätige Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer Personengesellschaft stets der gewerblichen Haupttätigkeit zuzuordnen.</p>

<b>Norm</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>Auffassung ZDH</b>
<b>§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MV</b>	Sind Honorarzahlungen an selbständige Lehrer/Dozenten an Bildungseinrichtungen des Handwerks mitteilungspflichtig?	Selbstständige Lehrkräfte an Bildungseinrichtungen des Handwerks handeln regelmäßig im Rahmen ihrer gewerblichen/freiberuflichen Haupttätigkeit. Deshalb gilt die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AO, wenn die Zahlung zweifelsfrei auf ein Geschäftskonto geleistet wird.
<b>§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 MV</b>	Was gilt, wenn Zahlungen an das Ehrenamt dem Lohnsteuerabzug unterliegen? Gilt dann die Ausnahme aus dem BMF-Schreiben vom 12.12.2024, Rz. 32 auch für Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG und den Übungsleiterpauschbetrag nach § 3 Nr. 26 EStG?	Die Ausnahmeregelung ist analog auf die genannten Fälle anzuwenden.
	Was gilt bei Zahlungen der Aufwandsentschädigung an Minijobber? Kann die Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 MV analog angewendet werden?	Ja, die Regelung ist analog anzuwenden, weil die Abführung der Steuerbeträge durch den Arbeitgeber erfolgt.
<b>§ 7 Abs. 1 MV</b>	Der ZDH als Zusammenschluss der HwK auf Bundesebene leitet öffentliche Bundeszuschüsse zur Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU) und Betriebsberatung aufgrund von Weiterleitungsverträgen an die Organisationen des Handwerks (HwK, Fachverbände, KHS) weiter. Gleichermaßen gilt für HwKs, die ÜLU-Zuschüsse an Drittmittel-Empfänger weiterleiten. Sind diese Zahlungen mitteilungspflichtig?	Zahlungen sind, soweit diese nicht an Behörden und andere Einrichtungen i. S. d. § 7 Abs. 1 MV weitergeleitet werden, mitteilungspflichtig nach § 93a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) AO.

Norm	Fragestellung	Auffassung ZDH
<b>§ 7 Abs. 2 MV alte Fassung – Bagatellgrenze</b>	<p>Welche Zahlungen sind als „wiederkehrende Bezüge“ i. S. d. bis zum 31.12.2024 geltenden Fassung des § 7 Abs. 2 MV einzuordnen?</p> <p>Die Mitteilungsverordnung enthält keine Definition des Begriffs „wiederkehrender Bezug“. Ist eine Orientierung an § 22 EStG möglich?</p>	<p>Das EStG sieht in § 22 eine Regelung zur Steuerpflicht von wiederkehrenden Bezügen als sonstige Einkünfte vor, soweit diese nicht zu einer anderen Einkunftsart gehören.</p> <p>Nach den Einkommensteuer-Richtlinien (R 22.1, Abs. 1 Satz 2 f. EStR) setzen wiederkehrende Bezüge voraus, „dass sie auf einem einheitlichen Entschluss oder einem einheitlichen Rechtsgrund beruhen und mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren. Sie brauchen jedoch nicht stets in derselben Höhe geleistet zu werden.“</p>
	<p>Für welchen Anwendungszeitraum gilt die alte Regelung zu den wiederkehrenden Bezügen, dass diese nicht in die Berechnung der Bagatellgrenze einzubeziehen und immer zu melden sind?</p>	<p>Mit der Einführung des elektronischen Meldeverfahrens ab 1.1.2025 werden auch ab 1.1.2024 gezahlte wiederkehrende Bezüge bei der Berechnung der Bagatellgrenze berücksichtigt (vgl. BMF-Schreiben vom 12.12.2024, Seite 1, Hinweis und Rz. 54). § 7 MV wurde lediglich geändert, ist aber nicht außer Kraft getreten.</p>
<b>§ 8 Abs. 1 Satz 1 MV</b>	<p>Kann die Mitteilung auch über eine Software erfolgen, wenn diese über eine ELSTER-Schnittstelle verfügt (z. B. Lexware Office Lohn &amp; Gehalt)?</p>	
<b>§ 8 Abs. 3 MV</b>	<p>Gilt die Übergangsregelung gem. § 8 Abs. 3 MV auch für Korrekturen und Nachmeldungen?</p>	<p>Ja, die Übergangsregelung gilt für alle Mitteilungen, die nach dem 1.1.2025 vorgenommen werden.</p>

<b>Norm</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>Auffassung ZDH</b>
<b>§ 93c Abs. 1 Nr. 1 AO</b>	Benötigt eine Innung einen eigenen ELSTER-Zugang oder kann die geschäftsführende KH den eigenen Zugang nutzen und als mitteilende Behörde die Innung angeben? Ist dies technisch möglich? Könnte ansonsten alternativ ein ELSTER-Zugang für alle von einer KH betreuten Innungen eingerichtet werden?	Die Zahlungen der Innungen sollten entweder über den ELSTER-Zugang der geschäftsführenden KH oder aber über einen einzigen ELSTER-Zugang gemeldet werden können. Eine KH betreut zwischen 10 und 40 Innungen.  Es wäre ein unverhältnismäßiger Aufwand, die Meldungen für jede Innung über einen separaten ELSTER-Zugang vorzunehmen.
<b>§ 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) AO</b>	Können KHS für die Innungen, deren Geschäfte sie führen, für Zwecke der Mitteilungsverordnung eine Steuernummer beantragen, wenn bisher weder eine WirtschaftsID noch eine Steuernummer vergeben wurde? Gleiches gilt für die HwKs, die die Geschäfte der Meisterprüfungsausschüsse führen.	Ja, weil die Innungen und die Meisterprüfungsausschüsse Steuerpflichtige nach § 33 Abs. 1 AO sind. Ein uneingeschränkter Zugang zu ELSTER erfordert eine Steuernummer.
<b>§ 93c Abs. 1 Nr. 3 AO</b>	Kann eine Zustimmung zur Mitteilung in elektronischer Form auch konkludent erfolgen? Reicht es aus, wenn die Mitteilung elektronisch erfolgt und hiergegen kein Einspruch erhoben wird?	Die konkludente Zustimmung sollte ausreichen. Dies dient der Vereinfachung des Verfahrens und verhindert weitere bürokratische Belastungen.

Norm	Fragestellung	Auffassung ZDH
<b>§ 93c Abs. 2 AO</b>	Besteht eine Pflicht zur Nachmeldung für die letzten sieben Jahre gem. § 93c Abs. 2 AO für Sachverhalte vor dem 1.1.2024 für Innungen und KHS sowie ggf. Meisterprüfungsausschüsse?	<p>Die Mitteilungsverordnung sieht ab dem 1.1.2025 in § 8 Abs. 1 die Übermittlung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes über die amtlich bestimmte Schnittstelle nach den Maßgaben des § 93c AO vor.</p> <p>Da nach Auffassung der Finanzverwaltung die elektronische Meldung nach § 93c AO für alle Sachverhalte unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Verwirklichung gelten soll (BMF-Schreiben vom 12.12.2024, Rz. 54), bestünde die Pflicht der Nachmeldung für die vergangenen sieben Jahre auch für Zeiträume vor dem 1.1.2024. Dies würde zu einer enormen bürokratischen Belastung bei den betroffenen Einrichtungen des Handwerks führen.</p> <p><b>Petitum:</b> Von der Pflicht zur nachträglichen Meldung von Sachverhalten vor dem 1.1.2024 sollte abgesehen werden.</p>
<b>Sonstiges</b>	Welche Sanktionen und Haftungstatbestände gelten bei fehlender Mitteilung (Erstmeldung/Korrektur)?	Da die Anwendung von § 72a Abs. 4 AO gemäß § 93a Abs. 1 Satz 2, 2. HS AO ausgeschlossen ist, resultiert aus der fehlenden Mitteilung keine Haftung. Dies gilt auch im Hinblick auf Sanktionen, da es an einer einschlägigen Regelung in § 379 AO fehlt.